

Vorbemerkung zur Mustersatzung

Die nachfolgende Mustersatzung enthält die Bestimmungen, die von der Abgabenordnung (§ 60 AO und Anlage 1 zur AO) zur Erlangung der Gemeinnützigkeit zwingend vorgeschrieben und vom Vereinsrecht (§§ 21 bis 79 BGB) gefordert sind. Darüber hinaus sind die Regelungen so gestaltet, dass sie ein transparentes und demokratisches Vereinsleben gewährleisten.

Formulierungen, die in Fettdruck erscheinen, sind nach Maßgabe der jeweiligen Begründung zwingend vorgegeben und sollten deshalb nicht – auch nicht zum Zweck der sprachlichen Verbesserung – geändert werden.

Es handelt sich um Empfehlungen. Bei der Gestaltung der Satzung ist darauf zu achten, dass sie keine Widersprüche enthält.

Wichtig: Um die Gemeinnützigkeit dauerhaft zu sichern, empfehlen wir dringend die Übernahme der Gemeinnützigkeitsbestimmungen dieser Mustersatzung.

Mustersatzung –Text (Stand Juni 2018)

Satzung des e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr ¹,

- (1) Der Verein trägt den **Namen**
- (2) Er hat den **Sitz** in
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **eingetragen**.²
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck³

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige⁴ Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist⁵

- (2) Er bezweckt insbesondere⁶
- (3) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**⁷

§ 3 Selbstlosigkeit⁸

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft⁹

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche¹⁰ Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).¹¹
- (2) Über den Antrag auf **Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand.¹²
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.¹³
- (4) Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum¹⁴ möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand¹⁵ unter Einhaltung einer Frist von¹⁶
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für¹⁷ im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand¹⁸ mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme** gegeben werden.¹⁹

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von²⁰ nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge²¹

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine²² Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins²³

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus²⁴

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:²⁵. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.²⁶

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von²⁷ Jahren gewählt..²⁸

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.²⁹ Der Vorsitzende³⁰ wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.³¹

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.³²

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.³³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:³⁴

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.³⁵

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens³⁶ statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch³⁷ schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens³⁸ Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn.....³⁹

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit⁴⁰ Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von⁴¹ zu unterzeichnen.

(11) Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.⁴²

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich **einzuberufen**.⁴³

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von.....⁴⁴ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung⁴⁵ erfolgt **schriftlich durch**⁴⁶ unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens⁴⁷ Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.⁴⁸

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.⁴⁹

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.⁵⁰

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab Euro
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.⁵¹

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.⁵² Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.⁵⁵

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine⁵⁴ Mehrheit der erschienenen⁵⁵ Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.⁵⁶

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen⁵⁷

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von⁵⁸ zu **unterzeichnen**.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit⁵⁹ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke⁶⁰ fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,⁶¹ oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

(Ort, Datum)

(Unterschriften)⁶²

Mustersatzung Erläuterungen

- 1) Gern. § 57 BGB müssen sich aus der Satzung Name, Sitz und Eintragung ergeben.
- 2) Wenn der Verein noch nicht eingetragen ist, kann es auch heißen: "Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in eingetragen."
- 3) Die Angabe des Vereinszwecks ist durch § 57 BGB vorgeschrieben.
- 4) Bei Erfüllung mildtätiger Zwecke gilt die Gebührenermäßigung des § 91 Abs. 2 GNotKG
- 5) Hier ist in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) in allgemeiner Formulierung der Zweck des Vereins anzugeben, beispielsweise Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Betreuung Straffälliger und ihrer Angehörigen, sozialpädagogische und wirtschaftliche Betreuung Jugendlicher, Betreuung pflegebedürftiger Menschen.
- 6) Hier sollte die konkrete Zielrichtung möglichst umfassend dargestellt werden. Wirtschaftliche Zielsetzungen dürfen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Sie müssen dem ideellen Hauptzweck funktional untergeordnet sein. Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet ist (BGH-Urteil vom 16.05.2017, II ZB 7/16). Ein Verein mit überwiegender wirtschaftlicher Zielsetzung ist nicht eintragungsfähig (§ 21 BGB, Seite 18).
- 7) Zum Beispiel Errichtung und Unterhaltung eines Krankenhauses, Pflege-, Kinder- oder Jugendheims, eines Kindergartens oder einer Erziehungsberatungsstelle.
- 8) Ein gemeinnütziger Verein muss wegen § 55 AO selbstlos tätig sein. Wir empfehlen dringend die wörtliche Übernahme der Formulierungen, da sie § 60 AO und Anlage 1 hierzu entsprechen. Vor der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- 9) Regelungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder müssen nach § 58 Nr. 1 BGB in die Satzung aufgenommen werden.
- 10) Gegebenenfalls ergänzen: „und jede juristische“.
- 11) Gegebenenfalls hinsichtlich fördernder und Ehrenmitglieder ergänzen, wodurch sich diese in Rechten und Pflichten von den ordentlichen Mitgliedern unterscheiden sollen (insbesondere Stimmrecht, Beitragspflicht).
- 12) Mögliche Alternativen: die Mitgliederversammlung, der Vorsitzende.
Gegebenenfalls ergänzen: "Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von ... Wochen nach Mitteilung der Ablehnung des Aufnahmeantrags an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden."
- 13) Können auch juristische Personen Mitglieder sein können, ist zu ergänzen: "beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung".
- 14) Hier einen Zeitpunkt einsetzen, z.B. Ende des Geschäftsjahrs, Quartalsende, Monatsende. Es kann aber auch eine fristlose Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses vorgesehen werden. Der Austritt darf wegen § 39 BGB nicht unzulässig erschwert werden. So ist z.B. eine Satzungsbestimmung, dass der Austritt mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, mit § 39 BGB nicht vereinbar.
- 15) Es genügt hier die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, § 26 Abs. 2 BGB. Diese Vorschrift ist nicht abdingbar.
- 16) Hier eine Frist in Wochen oder Monaten einsetzen. Ist eine fristlose Kündigung vorgesehen, entfällt der Text "unter Einhaltung einer Frist von....."
- 17) Hier einen Zeitraum in Monaten oder Jahren einsetzen.
- 18) Alternative: „die Mitgliederversammlung“.
- 19) Ist ein Ausschluss aus dem Verein vorgesehen ist, zählt die Anhörung zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung.
- 20) Frist nicht kürzer als ein Monat; maßgebend ist jeweils der Posteingang.
- 21) Eine Regelung über Beiträge muss wegen § 58 Nr. 2 BGB in die Satzung aufgenommen werden. Die Bezifferung in der Satzung wird nicht empfohlen, da dann

bei jeder Beitragsänderung eine Satzungsänderung erforderlich würde.

22) Zum Beispiel „einfache“, „2/3-„.

23) Die notwendigen Organe eines Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. In der Satzung können auch weitere Organe vorgesehen werden wie besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, Beirat, Ältestenrat, Mitarbeiterkonferenz. Als Organ werden vereinsrechtlich nur solche Gremien bezeichnet, die Entscheidungsbefugnisse und einen eigenen Wirkungsbereich haben.

24) Zum Beispiel: "dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden", "dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu ... Beisitzern" oder: "bis zu ... Personen".

Wir empfehlen, eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern festzulegen, um in Vorstandssitzungen Mehrheitsentscheidungen zu ermöglichen.

25) Im Unterschied zum Gesamtvorstand nach Abs. 1 sind hier die Vorstandsmitglieder gemeint, die den Verein nach außen vertreten dürfen und im Vereinsregister eingetragen werden, beispielsweise "Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer".

26) Das „4-Augen-Prinzip“ sichert die interne Kontrolle.

27) Im Allgemeinen zwei oder drei Jahre; jedenfalls eine zeitlich begrenzte Amtsdauer. Falls nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden sollen, muss das hier festgelegt werden.

28) Regelungen über die Bildung des Vorstands schreibt § 58 Nr. 3 BGB vor. Die Wahl des Vorstands ist mit Annahme wirksam. Zur Absicherung gegen Interessenkollisionen empfehlen wir folgenden Zusatz: "Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.“ - das heißt, sie dürfen sich nicht als Kandidaten aufstellen lassen.

29) Die Wiederwahl kann auch ausgeschlossen oder begrenzt werden.

30) Alternative: "Der Vorsitzende und ..." (z.B. 2. Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer)

31) Alternative: "Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt." Eine sogenannte Blockwahl aller Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist.

32) Diese Bestimmung sollte unbedingt in die Satzung aufgenommen werden, um den Verein bei einer Verzögerung der Neuwahl handlungsfähig zu erhalten.

33) Diese Formulierung entspricht dem abänderbaren gesetzlichen Leitbild, vgl. §§ 27 Abs.3, 40 BGB.

34) Hier sind die Geschäfte und Tätigkeiten zu nennen, die dem Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung überlassen werden sollen: zum Beispiel Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Durch die Satzung kann festgelegt werden, dass für einzelne Bereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden können. Beim Fehlen einer entsprechenden Satzungsbestimmung ist die Bestellung unzulässig und daher unwirksam.

35) Wird die Führung der laufenden Geschäfte einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen, sollten seine Aufgaben und Vollmachten in einer schriftlichen Dienstanweisung festgehalten werden. Auch bei Bestellung eines Geschäftsführers bleibt der Vorstand für die ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich.

36) Hier eine Mindestzahl einsetzen und gegebenenfalls zu ergänzen: "sowie nach Bedarf".

37) Zum Beispiel: "den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden".

38) Hier eine Angabe in Tagen oder Wochen einsetzen, eventuell zu ergänzen: "sowie Beifügung der Tagesordnung".

39) Zum Beispiel: "satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ...

Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind."

40) Empfehlung: "einfacher".

41) Zum Beispiel: "dem Vorsitzenden".

42) § 27 Abs. 3 BGB lautet: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ Dieser kann aufgrund § 40 BGB abbedungen werden.

43) Regelungen über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind nach § 58 Nr. 4 BGB notwendig. Bei überregional tätigen, mitgliederstarken Vereinen könnte auch

vorgesehen werden, dass die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einberufen werden muss.

44) Im Allgemeinen 10 bis 30 Prozent, der Prozentsatz muss jedenfalls unter 50 liegen. Vergleiche die nicht abänderbaren Regelungen der §§ 36, 37 BGB. Ein Mitglied hat ein berechtigtes Interesse auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste, wenn es die für das Einberufungsverfahren erforderliche Mehrheit zusammenbringen möchte.

45) Die Satzung muss gemäß § 58 Nr. 4 BGB eine Vorschrift über die Einberufung und deren Form enthalten (empfehlenswert ist Schriftform).

46) Zum Beispiel: "den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden".

47) Mindestens "zwei Wochen", damit sich alle Vereinsmitglieder ausreichend lange auf die Beschlussfassungspunkte vorbereiten können.

48) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte erfordert eine entsprechende Satzungsbestimmung und eine Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist die Ergänzung beim Vorstand schriftlich beantragt werden muss. Bei der Fristbestimmung ist darauf zu achten, dass auch die nachträglichen oder neuen Tagesordnungspunkte allen Vereinsmitgliedern noch bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesendet werden können, damit die Mitglieder über eine Teilnahme entscheiden und sich vorbereiten können. Andernfalls können Beschlüsse angefochten werden.

49) Bei der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung ist nur die normale Postlaufzeit hinzuzurechnen, falls die Vereinssatzung dazu keine Regelung enthält. Der tatsächliche Zugang bei einzelnen Mitgliedern ist unbeachtlich.

50) Diese Formulierung entspricht dem abänderbaren gesetzlichen Leitbild des § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB. Generell sollte jedoch die Aufsichtsfunktion der Mitgliederversammlung nicht außer Kraft gesetzt werden.

51) Stattdessen könnte auch bestimmt werden, dass zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Vereinsmitglied beziehungsweise, sofern dem Verein juristische Personen angehören, ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden kann. Dies muss aber in der Satzung festgelegt werden. Es sollte dann außerdem ergänzt werden, dass nicht mehr als ein, zwei oder drei Fremdstimmen vertreten werden können.

52) Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht.

53) Bei Stimmgleichheit ist kein Stichentscheid erforderlich, da der Antrag keine Mehrheit erhalten hat und damit nicht angenommen ist.

54) Zum Beispiel: "3/4" (vgl. §§ 33, 40 BGB).

55) Es sollte davon abgesehen werden, eine Mehrheit aller Mitglieder anzusetzen. Erfahrungsgemäß scheitern notwendige Beschlussfassungen oft daran, dass die gewünschte Mitgliederzahl nicht erscheint und der Verein damit handlungsunfähig ist.

56) Die Mitglieder müssen bereits durch die Einladung erfahren, welche Satzungsänderung beabsichtigt ist, um sich entsprechend vorbereiten zu können. In der Mitgliederversammlung muss nicht der vorgeschlagene Text beschlossen werden. Diskussionen können auch zu Veränderungen führen. Es dürfen aber keine völlig neuen Gegenstände beschlossen werden.

57) Die Notwendigkeit einer Regelung ergibt sich aus § 58 Nr. 4 BGB.

58) Zum Beispiel: "dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung".

59) Hier kann auch eine andere, der Bedeutung des Beschlusses angemessene Mehrheit gewählt werden.

60) Die Vermögensbindung wird von § 61 AO vorgeschrieben.

61) Hier ist es ratsam, eine bestimmte Organisation konkret zu benennen. Es kann aber auch nur der gemeinnützige Zweck bestimmt werden (siehe Anlage 1 zu § 60 AO).

62) Die Gründungssatzung eines Vereins muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein (§ 59 Abs. 3 BGB).